

Anlage X: Vertragsstrafenregelung und Fristen

Die **Anlage X : Vertragsstrafenregelung und Fristen** ist integrierter Bestandteil des Bauvertrags zwischen der Energienetze Offenbach GmbH und dem Auftragnehmer. Die hierin enthaltenen Daten und Fristen wurden von den Vertragsparteien vereinbart.

1. Grunddaten

Bezeichnung	Wert
Nettoauftragssumme	[Betrag in EUR] EUR
Netto-Schlussrechnungssumme	[Betrag in EUR] EUR

2. Endterminverzug (§ 3 Abs. 4 BVB)

Bei schuldhaftem Verzug mit der vollständigen Fertigstellung des Gesamtvorhabens gilt Folgendes:

Fertigstellungstermin: [Datum]

Vertragsstrafenhöhe: 0,1 % der Nettoauftragssumme pro Werktag

Berechneter Tagessatz: [Betrag in EUR] EUR pro Werktag

Maximalbetrag: 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme

Berechneter Maximalbetrag: [Betrag in EUR] EUR

Werktag: Montag bis Freitag, ohne Feiertage am Bauort (Offenbach am Main)

3. Zwischenfristen/Meilensteine gemäß § 3 Abs. 5 BVB (Los 1)

Bei schuldhafter Überschreitung der nachfolgend aufgeführten Zwischenfristen und Meilensteine gilt eine Vertragsstrafe von 0,05 % der Nettoauftragssumme pro Werktag, höchstens jedoch 2 % der auf den jeweiligen Abschnitt entfallenden Netto-Teilleistungssumme.

3.1 Übersicht der einzelnen Meilensteine

Nr.	Meilenstein / Zwischenfrist	Frist	Teilleistungssumme (EUR)
1	Fertigstellung Microtunneling-Düker (BAB 3)	[Datum]	[Betrag]
2	Bachquerung Dietzenbacher Str.	[Datum]	[Betrag]
3	Umlegung Wasserleitung Feldbergweg	[Datum]	[Betrag]

4	[Weitere Meilensteine bei Bedarf]	[Datum]	[Betrag]
5	[Weitere Meilensteine bei Bedarf]	[Datum]	[Betrag]

3.2 Vertragsstrafen je Meilenstein

Nr.	Meilenstein	Tagessatz (0,05 % der Nettoauftragssumme)	Maximalbetrag (2 % der Teilleistungssumme)	Bemerkungen
1	Fertigstellung Microtunneling-Düker (BAB 3)	[Betrag] EUR pro Werktag	[Betrag] EUR	2 x Vortrieb, Stahlrohr DA 710, je ca. 86 m
2	Bachquerung Dietzenbacher Str.	[Betrag] EUR pro Werktag	[Betrag] EUR	Offener Graben, Uferbefestigung beachten
3	Umlegung Wasserleitung Feldbergweg	[Betrag] EUR pro Werktag	[Betrag] EUR	ca. 230 m, 12 Hausanschlussleitungen umhängen
4	[Weitere Meilensteine bei Bedarf]	[Betrag] EUR pro Werktag	[Betrag] EUR	[Bemerkung]
5	[Weitere Meilensteine bei Bedarf]	[Betrag] EUR pro Werktag	[Betrag] EUR	[Bemerkung]

4. Berechnung der Vertragsstrafe

4.1 Endterminverzug

Position	Berechnung	Betrag (EUR)
Anzahl der Verzugstage (Werktag)	[Anzahl] Werktage	
Vertragsstrafe Endterminverzug	[Anzahl] Werktage × [Tagessatz aus Abschnitt 2] EUR	[Betrag]

4.2 Zwischenfristen/Meilensteine

Position	Verzugstage (Werktag)	Tagessatz (EUR)	Vertragsstrafe (EUR)
Meilenstein 1: Microtunneling-Düker (BAB 3)	[Anzahl]	[Tagessatz]	[Betrag]

Meilenstein 2: Bachquerung Dietzenbacher Str.	[Anzahl]	[Tagessatz]	[Betrag]
Meilenstein 3: Wasserleitungsumlegung Feldbergweg	[Anzahl]	[Tagessatz]	[Betrag]
Meilenstein 4: [Bezeichnung]	[Anzahl]	[Tagessatz]	[Betrag]
Meilenstein 5: [Bezeichnung]	[Anzahl]	[Tagessatz]	[Betrag]

4.3 Gesamtberechnung

Position	Betrag (EUR)
Vertragsstrafe Endterminverzug	[Betrag]
Höchste Vertragsstrafe aus Zwischenfristen/Meilensteinen	[Betrag]
Gesamtvertragsstrafe (ohne Kumulierung gemäß § 3 Abs. 6 BVB)	[Betrag]

Hinweis: Die Vertragsstrafen für Endtermin, Zwischenfristen und Meilensteine werden nicht kumuliert. Es wird der jeweils höchste verwirkte Betrag berücksichtigt.

5. Rechtsgrundlagen und Hinweise zur Anwendung

5.1 Vertragsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für die Vertragsstrafe bildet § 3 Abs. 4 bis 7 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) für Los 1.

§ 3 Abs. 4 BVB – Endterminverzug:

- Vertragsstrafe: 0,1 % der Nettoauftragssumme pro Werktag
- Obergrenze: 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme

§ 3 Abs. 5 BVB – Zwischenfristen/Meilensteine:

- Vertragsstrafe: 0,05 % der Nettoauftragssumme pro Werktag
- Obergrenze: 2 % der auf den jeweiligen Abschnitt entfallenden Netto-Teilleistungssumme

§ 3 Abs. 6 BVB – Kumulierung:

- Vertragsstrafen werden nicht kumuliert
- Verwirkte Beträge werden aufeinander angerechnet

§ 3 Abs. 7 BVB – Vorbehalt/Anrechnung:

- Der Auftraggeber kann sich Ansprüche bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung vorbehalten
- Verwirkte Vertragsstrafen werden auf Schadensersatz angerechnet
- Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen

5.2 Definitionen

Werktag: Montag bis Freitag, ohne Feiertage am Bauort (Offenbach am Main).

Schuldhafter Verzug: Der Verzug muss vom Auftragnehmer zu vertreten sein. Liegt ein unverschuldeter Verzug vor (z. B. höhere Gewalt, Behördenverzögerungen ohne Verschulden des Auftragnehmers), wird keine Vertragsstrafe fällig.

5.3 Anrechnung und Vorbehalt

Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers angerechnet. Der Auftragnehmer kann jedoch nachweisen, dass dem Auftraggeber tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist nur der nachgewiesene Schaden zu zahlen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Geltendmachung von Ansprüchen bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung zurückzuhalten.

5.4 Dokumentation

Die Verzugsdauer ist durch die Bauleitung zu dokumentieren. Der Auftragnehmer wird über den Eintritt des Verzugs und die Höhe der verwirkten Vertragsstrafe schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Energienetze Offenbach GmbH
(Auftraggeber)

Auftragnehmer